

Ausfertigungsdatum / Fundstelle:	16.02.1993 / Abl. RBHan 1993
Änderungen / Fundstelle:	19.11.2008 / Abl. LK DH 2008 – 16
Fachamt:	FD 10

Satzung
Über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Abwasserbeseitigung
in der Samtgemeinde Rehden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F, vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06. 1993 (Nds. GVBl. S, 137), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08, 02. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11. 02. 1992 (Nds, GVBL S. 30) und des § 6 Abs. 1 di-, Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14. 04. 1981 (Nds. GVBl. S. 105) i, d. F vom 24. 03, 1989 (Nds. GVBl. S.70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 06. 1992 (Nds. GVBl, S, 183) hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung vom 16. 12, 1993 folgende Satzung beschlossen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Rehden betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16. 12. 1993.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) Hauskläranlagen | 36,09 Euro, |
| b) abflusslosen Gruben | 24,10 Euro |

je cbm entnommenen Fäkalschlamm bzw. Abwassers.

§ 4
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbaurecht des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige - sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 8 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5
Entstehung und Beendigung
der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei entstehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Samtgemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7
Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 8
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr 2 NKAG.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.

Rehden, den 19. November 2008

Bloch
Samtgemeindebürgermeister